

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

R-6159

BVerwG 9 C 3.99  
OVG 10 A 11912/96

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den  
Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer  
Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

Beklagte, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

Beteiligter:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt  
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90513 Zirndorf,

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 1999  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
S e e b a s s , die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
H u n d und R i c h t e r , die Richterin am Bundes-  
verwaltungsgericht B e c k und den Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Dr. E i c h b e r g e r

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, soweit sie noch - hinsichtlich der Gewähr von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG - anhängig war, wird das Verfahren eingestellt.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 1999 und das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 6. März 1995, soweit darin die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verneint wird, sind unwirksam.

Von den Kosten des Verfahrens der ersten Instanz tragen der Kläger zwei Drittel und die Beklagte ein Drittel; die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens trägt die Beklagte.

#### G r ü n d e :

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit, der nur noch hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG anhängig war, übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Insoweit ist das Verfahren nach §§ 141, 125 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 92 VwGO in entsprechender Anwendung einzustellen, die Unwirksamkeit der Entscheidungen der Vorinstanzen festzustellen und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, demjenigen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen, der - nach nur noch summarischer Prüfung - ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich unterlegen wäre oder der die Erledigung aus eigenem Willensentschluß herbeigeführt hat. Das ist hier unter beiden Gesichtspunkten die Beklagte. Zum einen hat sie den Kläger in der Revisionsverhandlung klaglos gestellt; zum anderen hätte die Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG aller Voraussicht nach Erfolg gehabt. Denn auch wenn - wie hier - ein Asylfolgeantrag

mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG abgelehnt wird, ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) - und nicht die Ausländerbehörde - gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2 AsylVfG für die Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zuständig. Abgesehen davon, daß auch der Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ein Asylantrag ist, ergibt sich dies daraus, daß das Bundesamt nach § 71 Abs. 4 AsylVfG auch bei derartigen Folgeanträgen, die nicht zu einem weiteren Asylverfahren führen, für den Erlaß der Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG zuständig ist. In diesem Rahmen hat es aber notwendig zu prüfen, ob in dem Abschiebezielstaat Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Ist das Bundesamt hiernach für die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zuständig, so spricht alles dafür, daß es entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nach dem den §§ 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 AsylVfG zugrundeliegenden Rechtsgedanken auch berechtigt und verpflichtet ist, hierzu eine förmliche Feststellung mit Bindungswirkung für die Ausländerbehörde (§ 42 Satz 1 AsylVfG) zu treffen. Da das Berufungsgericht in der Sache tatsächlich das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 1 AuslG im Falle des Klägers bejaht hat, hätte es die Beklagte daher auf die insoweit zutreffend erhobene Verpflichtungsklage auch zur förmlichen Feststellung dieses Abschiebungshindernisses verpflichten müssen.

Für die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bedeutet dies, daß die Beklagte den auf die Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG entfallenden Teil, d.h. ein Drittel, zu tragen hat, während dem Kläger zwei Drittel zur Last fallen, weil er mit seiner Klage auf Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG unterlegen ist. Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens hat die Beklagte dagegen im vollen Umfang zu tragen.